

Stand:15.06.2016

Pauschalmodell für die Gründungsförderung im Saarland

Vereinfachung der Förderung von Gemeinkosten (2014 - 2020)

Ziel der Einführung einer Gemeinkostenpauschale bei Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen ist es, die Verfahren für die Zuwendungsempfänger möglichst einfach und transparent zu gestalten. Es wird eine schnellere und einfachere Abwicklung sowie eine Reduktion von Fehlern angestrebt. Um diese Ziele zu verwirklichen, ist die Gemeinkostenpauschale verbindlich für alle Zuwendungen der Prioritätsachse B, Investitionspriorität 3a auf der Grundlage des Operationellen Programms EFRE Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“. Hierzu zählen sämtliche Maßnahmen der „Richtlinie zur Förderung von Gründungen aus den saarländischen Hochschulen“ sowie der „Richtlinie für Zuwendungen für Projekte im Rahmen der Saarland Offensive für Gründer (SOG)“.

Pauschale für Gemeinkosten

1. Anwendungsbereich

Die Pauschale für Gemeinkosten deckt alle indirekten Kosten ab. Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Vorhaben anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann (z.B. Geschäftsführung). Unter diese Kostenart fallen auch Kosten, bei denen es schwierig ist, den auf ein bestimmtes Vorhaben entfallenden Betrag quantitativ zu ermitteln (z.B. Strom)¹ Indirekte Kosten sind darüber hinaus auch diejenigen Kosten, die dem Projekt zwar unmittelbar zugeordnet werden können, deren „spitze“ Abrechnung aber nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Im Rahmen der Antragstellung muss der Zuwendungsempfänger schriftlich bestätigen, dass bei dem zu fördernden Vorhaben während der Umsetzung überhaupt Gemeinkosten anfallen. Mit dieser Auflage an den Zuwendungsempfänger wird die An-

¹ Leitfaden für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der Europäischen Kommission (EGESIF_14-0017), Seite 15

forderung aus Art. 68 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz der VO (EU) Nr. 1303/2013 umgesetzt. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass ein Zuwendungsempfänger eine Pauschale für Gemeinkosten in Anspruch nimmt, obwohl bei dem betreffenden EFRE-Vorhaben gar keine Gemeinkosten entstehen. Dieser Fall ist in der Praxis aber auch kaum denkbar, weil die Bezugsgröße (dazu unten) für die Gemeinkostenpauschale voraussetzt, dass beim Zuwendungsempfänger Personalausgaben anfallen. Dort, wo Personalausgaben anfallen, fallen auch immer automatisch Gemeinkosten an.

Eine Prüfung jeder einzelnen Ausgabenposition auf die Frage, ob diese dem Vorhaben direkt oder indirekt zuzurechnen ist, würde zu einem erheblichen Prüfaufwand sowie zu Unsicherheit auf Seiten des Zuwendungsempfängers führen. Um klare Vorgaben zu schaffen, werden deshalb bestimmte Ausgaben, die typischerweise indirekt sind, der Gemeinkostenpauschale fest zugeordnet. Diese Ausgaben können da wo Gemeinkosten gefördert werden, nicht mehr direkt abgerechnet werden.

Für die der Pauschale fest zugeordneten Ausgaben muss nicht geprüft werden, ob diese direkt oder indirekt sind. Bei allen anderen für eine Förderung vorgesehenen Ausgaben muss sichergestellt werden, dass diese im konkreten Vorhaben nicht indirekt sind. Sind andere Ausgaben als die fest definierten im Vorhaben indirekt, so sind sie ebenfalls durch die Pauschale für Gemeinkosten gedeckt und dürfen nicht gesondert abgerechnet werden.

Die in der nachstehenden Tabelle genannten Ausgaben werden durch die Gemeinkostenpauschale gedeckt:

Ausgaben, die durch die Gemeinkostenpauschale gedeckt werden	
Ausgabenart	Beispiel oder Definition
Ausgaben für räumliche Unterbringung der Projektmitarbeiter	Miete, Unterhaltskosten, Versicherung, Sicherheitskosten, Alarm, Facility-Management, Reinigung, Gas, Wasser, Strom, Heizung, Außenanlagen, Steuern, Gebühren, Entsorgung.
Miete und Unterhalt für Büroausstattung, Bürobezug für die Projektmitarbeiter	Miete für Kopierer und sonstige Geräte der allgemeinen Büroausstattung, Computer und Software-Lizenzen für Standard-Anwendungen der Bürokommunikation, Verbrauchsmaterialien für die allgemeine Kommunikation (Briefumschläge, Druckerpatronen, Papier, Kopien, Schreibbedarf)
Ausgaben für allgemeine Leistungen	Laufende Kommunikation (Datenübertragung per Internet, Telefon, Fax, Porto), Sanitätsdienst
Allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben	Inanspruchnahme der allgemeinen Serviceeinheiten des Projektträgers, wie Rechts-, Personal-Haushalts- und IT-Abteilung sowie allgemeiner Verwaltungseinheiten; Aufwand Geschäftsführung und allgemeines Sekretariat
Beiträge und Abgaben	Berufsgenossenschaft

Auf diese Weise wird eine Doppelförderung von einzelnen Kostenpositionen verhindert.

2. Art der Pauschale

Wenn Gemeinkosten gefördert werden, dann werden sie pauschaliert. Daneben können die in der vorstehenden Tabelle aufgelisteten Ausgaben nicht mehr abgerechnet werden. Für die Gemeinkosten wird ein Pauschalsatz gewährt, der anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf bestimmte Kostenkategorien festgelegt wird.² Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

3. Berechnung

Zur Ermittlung der Gemeinkosten wird ein Pauschalsatz von 15 % auf die förderfähigen direkten Personalkosten (Bezugsgröße) gesetzt.³ Die Pauschalsätze gelten sowohl bei der Bemessung als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

4. Bewilligung der Pauschale

Bei der Bewilligung wird zunächst geprüft, ob Gemeinkosten gefördert werden können. Deren Förderfähigkeit setzt voraus, dass diese im Vorhaben anfallen. Bereits bei der Antragstellung muss der Zuwendungsempfänger schriftlich bestätigen, dass bei dem zu fördernden Vorhaben während der Umsetzung Gemeinkosten entstehen.

5. Abrechnung der Pauschale

Bei der Abrechnung wird nur geprüft, in welcher Höhe förderfähige direkte Personalkosten als Bezugsgröße angenommen werden können. Es findet keine Prüfung der tatsächlichen mit der Pauschale abgedeckten Kosten statt. Der bewilligte Pauschalsatz wird auf die Bezugsgröße, d.h. auf die direkten Personalkosten gesetzt. Daraus ergeben sich die förderfähigen Gemeinkosten. Darüber hinaus dürfen diese Kosten nicht abgerechnet werden.

² Pauschalsatz i.S.v. Art. 67(1)(d) VO (EU) 1303/2013.

³ Vgl. Art. 68(1)(b) VO (EU) 1303/2013